

Bundesgesetzblatt

45

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1997

Nr. 5

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 1. 97 | Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes FNA: 85-4 | 46 |
| 24. 1. 97 | Viertes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG FNA: 26-2 GESTA: B056 | 51 |
| 22. 1. 97 | Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin FNA: neu: 806-21-7-48 | 52 |
| 23. 1. 97 | Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) FNA: neu: 9510-1-17 | 57 |
| 24. 1. 97 | Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung FNA: 7823-5-9 | 60 |
| 28. 1. 97 | Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4 | 62 |
| 28. 1. 97 | Neunte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften FNA: 2121-6-24 | 65 |
| 29. 1. 97 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung FNA: 303-8-2 | 66 |
| 16. 1. 97 | Anordnung zur Übertragung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation FNA: neu: 2030-11-47-39; 2030-11-47-34 | 67 |
| 21. 1. 97 | Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1 | 68 |

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 23. Januar 1997

Auf Grund des Artikels 31 Abs. 3 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der seit dem 28. Dezember 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1996 I S. 714),
2. den am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959),
3. den teils mit Wirkung vom 1. Januar 1996, teils am 28. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049).

Bonn, den 23. Januar 1997

**Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte**

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Erster Abschnitt Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

1. eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates sind, tätig ist oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
4. als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

§ 2 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

(3) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld; sein Ehegatte erhält Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht),
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. für einen Beruf ausgebildet werden oder
2. sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
3. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
4. ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres leisten oder
5. als Arbeitslose in Deutschland der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen oder
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Der Betrag nach Satz 2 wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, um ein Zwölftel gemindert. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen. Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres

vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird ein Kind über das 27., im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 über das 21. Lebensjahr hinaus höchstens für einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes, entsprechenden Zeitraum berücksichtigt, wenn es

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat.

Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der in Deutschland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das

Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die anspruchsberechtigten Personen untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keine der anspruchsberechtigten Personen dem Kind Unterhalt, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 6, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet.

§ 5

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 6

Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 200 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und das vierte und jedes weitere Kind je 350 Deutsche Mark monatlich.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 beträgt das Kindergeld 200 Deutsche Mark monatlich.

Zweiter Abschnitt

Organisation und Verfahren

§ 7

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

§ 8

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

§ 9

Antrag

(1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten und für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Die Familienkassen können den nach Absatz 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

§ 11

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

(2) Auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben.

(3) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

§ 12

Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.

§ 13

Zuständiges Arbeitsamt

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. § 129 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 14

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 erstattet ist.

§ 15

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

Dritter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Familienkassen.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Recht der Europäischen Gemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung

der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

§ 18

Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel und Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(2) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § 2 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.

(3) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die §§ 10, 11 und 11a in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(4) Verfahren, die am 1. Januar 1996 anhängig sind, werden nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu Ende geführt, soweit in § 78 des Einkommensteuergesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Anwendungsvorschrift

(1) § 6 Abs. 1 und 2 ist ab 1. Januar 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Betrag von 200 Deutsche Mark monatlich auf jeweils 220 Deutsche Mark monatlich erhöht.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 der Betrag von 12 360 Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 1999 der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG**

Vom 24. Januar 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 15a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), werden die Worte „Richtlinie 90/366/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 180 S. 30)“ durch die Worte „Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 317 S. 59)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Januar 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin**

Vom 22. Januar 1997

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern, für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Ziel der beruflichen Fortbildung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär/zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie im Bereich des Verbandes der Diözesen Deutschlands erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben hat, die für eine verantwortliche Tätigkeit in Institutionen der arbeitnehmerbezogenen Bildungsarbeit, in kirchlichen Einrichtungen und Verbänden erforderlich sind, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. den Anstellungsträger sowohl im Innenverhältnis als auch nach außen vertreten, insbesondere gegenüber Betrieben, Behörden, öffentlichen Institutionen oder anderen Verbänden oder Organisationen;
2. ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und fördern;
3. Verantwortung für die Information und Dokumentation sowie für Aktionen und Veranstaltungen der jeweiligen Einrichtungen übernehmen;
4. bei der Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Bildungsmaßnahmen mitwirken;
5. über Hilfen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts informieren und sie vermitteln;
6. Geschäfte im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs selbständig führen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die dem angestrebten Abschluß dienlich ist, oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis und ehrenamtliche Praxiserfahrungen in Tätigkeitsfeldern des Sozialsekretärs

sowie die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme, die auf die Prüfungsinhalte nach § 3 ausgerichtet ist, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt der Prüfung

(1) In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären, Probleme im Zusammenhang zu sehen und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen und durchzuführen. Die Prüfungsinhalte gliedern sich in folgende Bereiche und Fächer:

A. Bereich Arbeit und Wirtschaft:

Prüfungsfächer:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Arbeits- und Sozialrecht,
3. Arbeitswissenschaften,
4. Erwachsenenbildung, insbesondere für Arbeitnehmer;

B. Bereich Politik und Gesellschaft:

Prüfungsfächer:

1. Staats- und Rechtskunde,
2. Verwaltungs- und Organisationskunde,
3. Sozialpolitik,
4. Sozialwissenschaften;

C. Bereich Kirche und Gesellschaft:

Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Glaubenslehre und des Menschenbildes,
2. Christliche Gesellschaftslehre,
3. Grundzüge der kirchlichen Verfassung und Verwaltung,
4. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht,
5. Grundzüge und Aufbau der karitativen und diakonischen Arbeit der Kirche.

(2) Im Fach „Volks- und Betriebswirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er befähigt ist, die Zusammenhänge und Abläufe einer Volkswirtschaft zu erkennen und zu wirtschaftspolitischen Problemen Stellung zu beziehen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. volkswirtschaftliche Erklärungsansätze und wirtschaftspolitische Strategien,
2. Prinzipien und Funktionsweise der „Sozialen Marktwirtschaft“,
3. Aufgaben der Sozialpartner,
4. Arbeitsförderung und Arbeitsmarktpolitik,
5. europäische Integration und internationale Wirtschaftspolitik,
6. betriebswirtschaftliche Kostenrechnung und -kontrolle,
7. Personalentwicklung und Personaleinsatz im Betrieb,
8. Management und Marketing in Non-Profit-Organisationen.

(3) Im Fach „Arbeits- und Sozialrecht“ soll der Teilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, über Hilfen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts zu informieren und sie zu vermitteln. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitsvertrags- und Kündigungsrecht,
2. Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht,
3. Tarifvertragsrecht,
4. Sozialversicherungsrecht, Sozialhilferecht und Sozialgerichtsbarkeit.

(4) Im Fach „Arbeitswissenschaften“ soll der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse nachweisen, die ihn befähigen, Erkenntnisse und Kriterien der Arbeitswissenschaften in die Praxis umzusetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundzüge der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung,
2. Methoden der Leistungsbewertung,
3. Entwicklung der Produktionstechniken,
4. Arbeitsorganisation und Mitarbeitermotivation.

(5) Im Fach „Erwachsenenbildung, insbesondere für Arbeitnehmer“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er, unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe der Arbeitnehmer, Bildungsarbeit planen, organisieren, durchführen und auswerten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lernbedürfnisse, Lerntypen und Lernwiderstände bei Erwachsenen,
2. Menschenbild, Ziele und Methoden der Erwachsenenbildung,
3. Gruppenprozesse, Eigen- und Fremdwahrnehmung,
4. Bildungsplanung und -finanzierung.

(6) Im Fach „Staats- und Rechtskunde“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Prinzipien und Instrumente des Rechts- und Verfassungsstaates sowie Grundlagen aus dem Zivilrecht kennt und befähigt ist, im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereiches entsprechend zu handeln. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wertvorstellungen, gesetzliche Grundlagen und Institutionen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung,
2. politische Beteiligungsformen im parlamentarischen und vorparlamentarischen Raum,
3. Aufgaben der Sozialverbände in einer parlamentarischen Demokratie und pluralistischen Gesellschaft,
4. regionale Strukturplanung und Kommunalpolitik,
5. Grundlagen des Zivilrechts.

(7) Im Fach „Verwaltungs- und Organisationskunde“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundregeln der Verwaltung und deren Organisation kennt und er zum fachgerechten Umgang mit Behörden befähigt ist. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufgabengliederung, Geschäftsverteilung und Organisation der öffentlichen Verwaltung,
2. Struktur der kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen,
3. Rechte und Aufgaben in der sozialen Selbstverwaltung,
4. Grundlagen der Organisationssoziologie und Organisationsentwicklung.

(8) Im Fach „Sozialpolitik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mit den Grundlagen der Sozialpolitik vertraut und befähigt ist, insbesondere im sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich in den Einsatzfeldern des Sozialsekretärs beruflich tätig zu werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Prinzipien und Funktionsweise der sozialen Sicherungssysteme,
2. Geschichte und Funktion von Gewerkschaften, Sozialverbänden und sozialen Bewegungen,
3. Soziologie der Familie und Familienpolitik,
4. Situation von Randgruppen in der Gesellschaft,
5. aktuelle Handlungsfelder der Sozialpolitik,
6. Grundlagen und Methoden der sozialen Arbeit.

(9) Im Fach „Sozialwissenschaften“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland nach soziologischen Daten analysieren kann, die bedeutendsten gesellschaftlichen Ordnungssysteme kennt und fähig ist, den eigenen grundwertorientierten Standpunkt innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft einzubringen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Geschichte und Arbeitsweise der Sozialwissenschaften,

2. Methoden und Erkenntnisse der empirischen Sozialforschung,
3. soziale Prinzipien und gesellschaftliche Ordnungselemente,
4. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland,
5. Soziologie der Arbeit, anthropologische und soziale Bedeutung von Arbeit,
6. Sozialgeschichte und sozialer Wandel,
7. Jugend, Alter, Familie als Themen der Sozialwissenschaften.

(10) Im Fach „Grundzüge der Glaubenslehre und des Menschenbildes“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundaussagen der christlichen Glaubenslehre versteht und sein berufliches Handeln im Hinblick auf das christliche Menschenbild und die Aussagen der christlichen Kirchen reflektieren kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. biblische und theologische Aussagen zum Menschen,
2. biblische und theologische Aussagen zu gesellschaftlichen Fragen,
3. Geschichte und Inhalte der christlichen Bekenntnisse,
4. Fragen der Glaubensvermittlung und religiösen Bildung.

(11) Im Fach „Christliche Gesellschaftslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Begründungsstruktur der christlichen Gesellschaftslehre versteht, ihre grundlegenden Aussagen kennt und sie reflektiert in die aktuelle gesellschaftspolitische Diskussion einbringen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Geschichte der kirchlichen Sozialverkündigung,
2. sozialetische Prinzipien und sozialpolitische Relevanz,
3. kirchliche Positionen und sozialetische Grundsatfragen.

(12) Im Fach „Grundzüge der kirchlichen Verfassung und Verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über Grundkenntnisse der kirchlichen Verfassung und Verwaltung verfügt und diese sachgerecht in seinem beruflichen Handeln anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Staatskirchenrecht in Deutschland,
2. Grundzüge der kirchlichen Verfassung,
3. Aufbau der kirchlichen Verwaltung,
4. Soziologie der Kirche.

(13) Im Fach „Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Besonderheiten des kirchlichen Dienstrechtes kennt und sie in der Beratungs- und Vertretungsarbeit anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. theologische und kirchenrechtliche Aussagen zum kirchlichen Dienstrecht,
2. Begründung und Verfahren des „Dritten Weges“,
3. Mitarbeiterbeteiligung im kirchlichen Dienst.

(14) Im Fach „Grundzüge und Aufbau der karitativen und diakonischen Arbeit der Kirche“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die theologische Begründung

und die Geschichte des gesellschaftlichen Engagements der Kirchen sowie ihre entsprechenden Organisationsformen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. theologische Begründung des gesellschaftlichen Dienstes der Kirche,
2. Geschichte des sozialen Engagements der Kirche und ihrer Sozialformen,
3. Aufgaben und Herausforderungen von kirchlichen Einrichtungen und Verbänden in einer pluralistischen Gesellschaft.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Teile:

1. praxisorientierte Facharbeit,
2. schriftliche Prüfung,
3. mündliche Prüfung.

(2) In der praxisorientierten Facharbeit soll sich der Prüfungsteilnehmer mit einer komplexen Problemstellung aus dem Aufgabenbereich eines Sozialsekretärs systematisch unter Verwendung einschlägiger Quellen auseinandersetzen. Bei der Bestimmung des Themas für diese praxisorientierte Facharbeit sind möglichst Vorschläge des Prüfungsteilnehmers zu berücksichtigen. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer zwei Monate zur Verfügung.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus einem Fach gemäß § 3 und soll in der Regel 180 Minuten dauern.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden die Inhalte aus je einem Fach, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, aus den drei Bereichen gemäß § 3 Abs. 1 geprüft. Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer und Fach in der Regel 20 Minuten.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von einem der Prüfungsteile nach § 4 freigestellt werden, wenn er anderweitig eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für die mündliche Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen in den Prüfungsfächern zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der

Freistellung gemäß § 5 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungs-

teilen und von Fächern der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1997

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Anlage
(zu § 6 Abs. 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

| | Note |
|---------------------------------|-------|
| 1. Praxisorientierte Facharbeit | |
| 2 Schriftliche Prüfung | |
| 3. Mündliche Prüfung | |
| Geprüft in den Fächern | |
| | |
| | |
| | |

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am in
vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)

Thema der praxisorientierten Facharbeit:

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Verordnung
über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres
(Seeanlagenverordnung – SeeAnIV)**

Vom 23. Januar 1997

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 10a des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), von denen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a und § 1 Nr. 10a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

1. im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und
2. auf der Hohen See, sofern der Eigentümer Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist.

Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

- a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
- b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

Diese Verordnung gilt auch für die Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle festen oder schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, die

1. der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
2. anderen wirtschaftlichen Zwecken

dienen. Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, Schiffszeichen, Anlagen des Bergwesens, überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes, passives Fanggerät der Fischerei sowie Anlagen zur wissenschaftlichen Meeresforschung.

§ 2

Genehmigung der Anlagen

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung der Anlagen oder ihres Betriebs bedarf einer Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit sie nicht gemäß § 10 von der Genehmigungspflicht befreit sind. Die Genehmigungspflicht dient der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs und für die Meeresumwelt. Sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

§ 3

Versagen der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder die Meeresumwelt gefährdet wird, ohne daß dies durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb oder die Wirkung von Schiffsanlagen und -zeichen,
2. die Benutzung der Schiffswege oder des Luftraumes oder die Schifffahrt beeinträchtigt würden oder
3. eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 vorliegen.

§ 4

Technische Standards und Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann zur Verhütung oder zum Ausgleich einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Gefahr für die Meeresumwelt für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Genehmigung wiederholt verlängern, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder eine Gefahr für die Meeresumwelt nicht zu erwarten ist.

(2) Die Genehmigung kann die Einhaltung bestimmter technischer Standards vorschreiben sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bedingungen und Auflagen sind nur zur Verhütung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Meeresumwelt zulässig.

(3) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag ist eine Darstellung der Anlage und ihres Betriebs einschließlich der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen beizufügen. Reichen diese Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen zur Beurteilung der technischen Merkmale einer Anlage und ihres Betriebs das Gutachten einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen, daß die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(3) Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt bei der Genehmigung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

§ 6

Zustimmungsregelung

Die Genehmigungsbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuholen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 7

Sicherheitszonen

Die Genehmigungsbehörde richtet in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Anlagen ein, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Anlagen notwendig ist. Sicherheitszonen sind Wasserflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 500 m, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um die Anlagen erstrecken. Die Breite einer Sicherheitszone darf 500 m überschreiten, wenn allgemein anerkannte internationale Normen dies gestatten oder die zuständige internationale Organisation dies empfiehlt.

§ 8

Bekanntmachung der Anlagen und ihrer Sicherheitszonen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die von ihm genehmigten und die gemäß § 11 angezeigten Anlagen sowie die von ihm nach § 7 eingerichteten Sicherheitszonen in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.

§ 9

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben

worden ist, oder

3. mit Ablauf einer Frist nach § 4 Abs. 1.

§ 10

Nicht genehmigungspflichtige Anlagen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann einzelne Anlagentypen einfacher Bauart und Funk-

tion von der Genehmigungspflicht befreien, wenn sie offensichtlich keine Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Gefahr für die Meeresumwelt darstellen. Die Befreiung umfaßt die Errichtung und den Betrieb der Anlagen. Die Zustimmung der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entsprechend § 6 ist erforderlich. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht für alle Anlagen eines Bautyps ist im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr) bekanntzumachen.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor Beginn der Errichtung anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art, der Zweck und der genaue Standort der Anlage anzugeben.

(2) Nicht wesentliche Änderungen genehmigter und nicht genehmigungspflichtiger Anlagen und ihres Betriebs sowie die Absicht der Einstellung ihres Betriebs sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Änderung oder der Betriebseinstellung ist in der Anzeige anzugeben.

§ 12

Beseitigung der Anlagen

(1) Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen, wenn sie ein Hindernis für den Verkehr oder den Fischfang darstellen oder der Schutz der Meeresumwelt dies erfordert.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nach endgültiger Betriebseinstellung in dem Maß zu beseitigen, wie diese aufgegebenen Anlagen Hindernisse für den Verkehr oder den Fischfang darstellen oder der Schutz der Meeresumwelt dies erfordert.

(3) Dabei sind die allgemein anerkannten internationalen Normen zur Beseitigung als Mindeststandard zu berücksichtigen.

§ 13

Pflichten des Anlagenbetreibers

Der Betreiber hat sicherzustellen, daß während des Betriebs oder nach einer Betriebseinstellung keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Gefahren für die Meeresumwelt von der Anlage ausgehen.

§ 14

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Anlagen ergeben, sind

1. der Inhaber der Genehmigung oder der Betreiber einer nicht genehmigungspflichtigen Anlage, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, und
2. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Betriebsteils bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Als verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

(3) Verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderlichen Anzahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, daß eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

(4) Die Bestellung und die Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich zu erklären. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen. Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Überwachung der Anlagen

(1) Die Anlagen und ihr Betrieb unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion wird beteiligt, soweit die Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Führt eine Anlage oder der Betrieb einer Anlage eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder eine Gefahr für die Meeresumwelt herbei, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Betrieb vorläufig ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden läßt oder die Einstellung des Betriebs zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerläßlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Beseitigung der Anlage anordnen.

(4) Wird eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung oder eine nicht genehmigungspflichtige Anlage ohne Anzeige errichtet oder betrieben oder wird eine Anlage ohne Genehmigung wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, daß eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, zu beseitigen ist. Es hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Meeresumwelt nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den weiteren Betrieb einer Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Meeresumwelt dartun. Dem Betreiber der Anlage ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet.

§ 16

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungsakte zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen sowie den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung angewandt. Das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit regeln das Zusammenwirken der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung^{*)}**

Vom 24. Januar 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden

- a) vor den Worten „abweichend von“ die Worte „im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde,“;
- b) in Buchstabe a vor dem Wort „Heilquellenschutzgebieten“ die Worte „Wasserschutzgebieten oder“;
- c) vor dem Wort „Heilquellenschutzgebiet“ die Worte „Wasserschutzgebiet oder“ und
- d) vor dem Wort „Naturhaushalts“ die Worte „Grundwassers und des“ eingefügt.

2. In Anlage 1 wird die Nummer 39a gestrichen.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:
 - „1. zur Krautabtötung bei Kartoffeln;
 2. zur Abreifeschleunigung
 - a) bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen;
 - b) bei Leguminosen, Ölrettich, Lein und Phacelia, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind;
 3. zum Hopfenputzen, auch mit gleichzeitiger Unkrautbekämpfung; in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August“.

b) In Nummer 5a wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„1. zur Behandlung

- a) gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Mais- und Zuckerrübenbau vor der Saat oder vor dem Auflaufen; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr;
- b) gegen Unkräuter in Baumschul-Saatbeeten; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr;
- c) gegen Unkräuter im Weinbau im Pflanzjahr und bis zum dritten Standjahr der Reben;

2. zur Abreifeschleunigung bei Kulturgräsern, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind“.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

| 1 | 2 | 3 |
|----|---------------------|---|
| „7 | Schwefelkohlenstoff | Zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen Befallsherde der Reblaus (<i>Daktyloshaira vitifoliae</i> Fitch) nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde“. |

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

| 1 | 2 | 3 |
|-----|--------|---|
| „2a | Diuron | Die Anwendung ist verboten <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Gleisanlagen, 2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist, 3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und |

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|

ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist.“

- b) In Abschnitt B werden die Nummern 7, 11, 12, 16, 18, 22, 39, 43, 44, 46 und 56 gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Januar 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung*)**

Vom 28. Januar 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990), sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 1996 (BAnz. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 4 wird in der Tabelle folgende Nummer angefügt:

| 1 | 2 |
|---|---|
| „6. Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse | a) Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v. H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v. H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v. H. in der täglichen Ration nicht überschreiten. b) „nicht einatmen“.“ |

2. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis 31. Januar 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 1997 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidungen:

1. Richtlinie 91/126/EWG der Kommission vom 13. Februar 1991 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 60 S. 6);
2. Richtlinie 91/132/EWG des Rates vom 4. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 66 S. 16);
3. Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 209 S. 18);
4. Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 167 S. 17);
5. Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 167 S. 24);
6. Richtlinie 95/37/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 172 S. 21);
7. Richtlinie 96/6/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 49 S. 29);
8. Richtlinie 96/7/EG der Kommission vom 21. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 51 S. 45).

3. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird nach der Position „Bierhefe“ folgende Position eingefügt:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|-----|
| „Eiweißfermentations- erzeugnis, das auf Erd- gas gezüchtet ist, aus Methylococcus cap- sulatus (Bath) Stamm NCIMB 11132, Alcali- genes acidovorans Stamm NCIMB 12387, Bacillus brevis Stamm NCIMB 13288 und Bacillus firmus Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse | Eiweißfermentations- erzeugnis, das auf Erd- gas (ca. 91 v. H. Methan, 5 v. H. Ethan, 2 v. H. Propan, 0,5 v. H. Iso- butan, 0,5 v. H. n-Butan, 1 v. H. sonstige Be- standteile), Ammonium und Mineralsalzen unter Verwendung von Methylococcus capsula- tus (Bath), Alcaligenes acidovorans, Bacillus brevis und Bacillus firmus gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind Rohprotein min. 65 v. H. in der Originalsubstanz | | | Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser | | *.“ |

b) In Nummer 2.1 wird in der Position „L-Lysin-Konzentrat, flüssig“ in Spalte 2 die Angabe „60“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Position „Avilamycin“ wird der Unterposition „Ferkel“ folgende Unterposition vorangestellt:

| 4 | 6 |
|-------------|----------|
| „Masthühner | 2,5 10“. |

bbb) In der Position „Salinomycin-Natrium“ werden in Spalte 3 folgende Angaben angefügt:

„Gehalt an Elaiophylin:
weniger als 42 mg/kg Salinomycin-Natrium

Gehalt an 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin:
weniger als 40 g/kg Salinomycin-Natrium“.

bb) In Nummer 1.2 wird in der Position „Olaquinox“ in Spalte 8 Buchstabe c jeweils wie folgt gefaßt:

„In die Gebrauchsanweisung sind Sicherheitsanweisungen und Warnhinweise zum Schutz der Gesundheit, insbesondere zur Vermeidung jeglicher Gefährdung durch Berühren oder Einatmen des Zusatzstoffes aufzunehmen; hierzu gehört die Angabe „Warnhinweis: Gefahr der Photoallergie bei empfindlichen Personen. Bei der Handhabung Staubeinwirkung und Hautkontakt vermeiden.““

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Sepiolit“ wird in Spalte 1 die Nummer „E 553“ durch die Nummer „E 562“ ersetzt.

bb) Nach der Position „Sepiolit“ wird folgende Position eingefügt:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|--------|--------------|---|------|---|--------|---|------------------------|
| „E 563 | Sepiolit-Ton | Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Her- kunft mit min. 40 v. H. Sepiolit und 25 v. H. Illit, asbestfrei | alle | | 20 000 | | b) alle Futtermittel“. |

c) In Nummer 6.13 wird in Spalte 2 die Angabe „6.2 bis 6.12“ durch die Angabe „6.2 und 6.3“ ersetzt.

d) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Narasin/Nicarbazin“ werden die Spalten 1, 3 und 7 wie folgt gefaßt:

| 1 | 3 | 7 |
|--------|---|----------|
| „E 772 | Mischung von a) Narasin $C_{43}H_{72}O_{11}$ (Monocarboxylsäure-Polyether, gebildet durch <i>Streptomyces aureofaciens</i>) und b) Nicarbazin Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl)Harnstoff und 4,6-Dimethyl-2-Pyrimidinol in Form von Granulaten im Verhältnis 1:1 | 5 Tage“. |

bb) In der Position „Salinomycin-Natrium“ werden in Spalte 3 folgende Angaben angefügt:

„Gehalt an Elaiophyllin:
weniger als 42 mg/kg Salinomycin-Natrium
Gehalt an 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin:
weniger als 40 g/kg Salinomycin-Natrium“.

e) In Nummer 10 werden in der Position „Jod (J)“ die Spalten 4 und 6 wie folgt gefaßt:

| 4 | 6 |
|---|------------------|
| „Equiden | 4 (insgesamt) |
| Fische | 20 (insgesamt) |
| sonstige Tierarten oder Tierkategorien | 10 (insgesamt)“. |

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Anlage 5 (zu § 23)“ wird durch die Angabe „Anlage 5 (zu den §§ 23, 24 und 26)“ ersetzt.

b) Die Position „Aflatoxin B₁“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 wird die Unterposition „Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen“ wie folgt gefaßt:

| 2 |
|---|
| „Allein- und Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen“. |

bb) In den Spalten 2 und 3 wird die die Unterposition „andere Allein- und Ergänzungsfuttermittel“ betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

| 2 | 3 |
|-------------------------------|---------|
| „andere Alleinfuttermittel | 0,01 |
| andere Ergänzungsfuttermittel | 0,005“. |

c) Nach der Position „Cadmium“ wird folgende Position eingefügt:

| 1 | 2 | 3 |
|-------------------------|-------------------|-------|
| „Camphechlor (Toxaphen) | alle Futtermittel | 0,1“. |

6. In Anlage 6 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Neunte Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften**

Vom 28. Januar 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 1996 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, werden vor der Position Acetorphan folgende Wörter eingefügt:

„Teil A (numerisch geordnete Stoffe):

1. 4-Allyloxy-3,5-dimethoxyphenethylazan
2. 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-ylazan (BDB)
3. [1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-yl](methyl)azan (MBDB)
4. N-[1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-yl]-N-methylhydroxylamin (FLEA)
5. 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)propan-1-on
6. 1-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)propan-2-ylazan (DOC)
7. 3,5-Dimethoxy-4-(2-methylallyloxy)phenethylazan
8. 2,5-Dimethoxy-4-(propylsulfanyl)phenethylazan
9. 3-(2,4-Dimethylphenyl)-2-methylchinazolin-4(3H)-on (Methylmethaqualon)
10. (1-Phenylcyclohexyl)(propyl)azan (PCPr)

Teil B (alphabetisch geordnete Stoffe):“.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Betäubungsmittelgesetz gilt vom 1. Februar 1998 an wieder in seiner am 31. Januar 1997 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 28. Januar 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 29. Januar 1997

Auf Grund des § 206 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

In der Anlage zu der Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 29. Januar 1995 (BGBl. I S. 142) werden vor den Wörtern „- in den Vereinigten Staaten von Amerika:“ die Wörter

- „- in Japan: Bengoshi
- in Neuseeland: Barrister, Solicitor
- in Ungarn: Ügyvéd“

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Anordnung
zur Übertragung des Rechtes zur Ernennung
und Entlassung der Beamten der Bundesanstalt
für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation**

Vom 16. Januar 1997

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), wird angeordnet:

I.

Das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten wird übertragen

1. dem Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost für die ihm unterstellten Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15,
2. dem Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation für die ihm unterstellten Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst).

II.

Für besondere Fälle behält sich das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Ausübung der Befugnisse vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 20. Januar 1995 (BGBl. I S. 195) außer Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttsch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 21. Januar 1997

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Contracting Leipzig – Internationale Fachmesse für Bekleidung, Textilien und Kooperation“ vom 8. bis 10. Februar 1997 in Leipzig
2. „VERPACKUNG + MATERIALFLUSS '97“ vom 19. bis 22. Februar 1997 in Leipzig
3. „KUNTEC – Internationale Fachmesse für Kunststofftechnik“ vom 19. bis 22. Februar 1997 in Leipzig
4. „TerraTec – Fachmesse und Forum globale Umweltmärkte“ vom 4. bis 7. März 1997 in Leipzig
5. „ReTec '97 – Trade Fair for Used Machinery, Modernization and Know-How Transfer“ vom 19. bis 21. März 1997 in Leipzig
6. „Haustextil – Kreative Kollektionen für Bett, Bad, Tisch und Küche“ vom 24. bis 26. April 1997 in Frankfurt am Main
7. „internet vision – Infoshow für Arbeit, Freizeit und Beruf“ vom 22. bis 25. Mai 1997 in Leipzig
8. „Contracting Leipzig – Internationale Fachmesse für Bekleidung, Textilien und Kooperation“ vom 9. bis 11. August 1997 in Leipzig

Bonn, den 21. Januar 1997

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers